



A m t s b l a t t

für den
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 7

Rotenburg (Wümme), den 15.04.2019

43. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des Naturschutzgebiets "Haaßeler Bruch" in den Gemarkungen Haaßel (Gemeinde Selsingen), Anderlingen und Ohrel (Gemeinde Anderlingen) im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 11. April 2019

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bericht über die Prüfung der Durchführung und Abwicklung von Vergabeverfahren im Haushaltsjahr 2017 der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 15. April 2019

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz und Ersatz des Verdienstausfalles der Samtgemeinde Geestequelle (Entschädigungssatzung) vom 21. März 2019

Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2019 vom 14. März 2019

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2019 vom 13. März 2019

Haushaltssatzung der Gemeinde Anderlingen für das Haushaltsjahr 2019 vom 28. März 2019

Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 12 „Am Garten“, Oese der Gemeinde Basdahl vom 1. April 2019

Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 13 „Neues Land/Zum Hohen Moor“ der Gemeinde Basdahl vom 1. April 2019

Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Deinstedt und Entlastungserteilung vom 21. März 2019

Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Meckelsen für das Haushaltsjahr 2019 vom 13. März 2019

Haushaltssatzung der Gemeinde Kalbe für das Haushaltsjahr 2019 vom 4. Februar 2019

Haushaltssatzung der Gemeinde Klein Meckelsen für das Haushaltsjahr 2019 vom 13. Februar 2019

Haushaltssatzung der Gemeinde Ostereistedt für das Haushaltsjahr 2019 vom 21. März 2019

Haushaltssatzung der Gemeinde Reeßum für das Haushaltsjahr 2019 vom 25. Februar 2019

Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Rhade und Entlastungserteilung vom 20. März 2019

Haushaltssatzung der Gemeinde Sandbostel für das Haushaltsjahr 2019 vom 6. März 2019

Bekanntmachung der Genehmigung der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Scheeßel (Hohes Feld, Abbendorf) vom 8. April 2019

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 6 „Hohes Feld“, Abbendorf, der Gemeinde Scheeßel vom 8. April 2019

5. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Seedorf vom 1. April 2019

Haushaltssatzung der Gemeinde Selsingen für das Haushaltsjahr 2019 vom 21. März 2019

Haushaltssatzung der Gemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2019 vom 15. März 2019

Haushaltssatzung der Gemeinde Vorwerk für das Haushaltsjahr 2019 vom 6. März 2019

Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Wilstedt und Entlastungserteilung vom 8. April 2019

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Ostedeichverbandes in Hemmoor vom 10. April 2019

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des Naturschutzgebiets "Haaßeler Bruch" in den Gemarkungen Haaßel (Gemeinde Selsingen), Anderlingen und Ohrel (Gemeinde Anderlingen) im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 11.04.2019

Aufgrund § 22 Abs. 3 BNatSchG¹ i. V. m. § 14 Abs. 8 NAGBNatSchG² wird verordnet:

§ 1 Einstweilige Sicherstellung

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird einstweilig als Naturschutzgebiet (NSG) "Haaßeler Bruch" für die Dauer von zwei Jahren sichergestellt. Es liegt nordöstlich der Ortschaft Haaßel innerhalb des Naturraumes "Beverner Geest".
- (2) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1:7.500 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage). Sie verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, liegen im NSG. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können jederzeit während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Selsingen sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, unentgeltlich eingesehen werden.
- (3) Das NSG hat eine Größe von ca. 129 ha.

§ 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Bei dem NSG "Haaßeler Bruch" handelt es sich um einen Teilbereich eines breiten, weitestgehend unzerschnittenen und im Wesentlichen noch naturnah ausgestatteten, landschaftsprägenden Bachtals mit alt- und totholzreichen, z. T. quelligen, gut basenversorgten und strukturreichen Feuchtwaldbereichen, die weiter nördlich auf ansteigendem Gelände in mesophilen Eichen-Mischwald im Wechsel mit bodensaurem Buchenwald übergehen. Daran schließen sich überwiegend standortfremde Nadelholzbestände aus Fichte und Lärche mit kleineren Buchenalt- und Nadelholzinseln an. Teile des Waldkomplexes sind historisch alte Waldstandorte. Im Nordosten auf anmoorigem Standort befindet sich artenreiches Feucht- und Nassgrünland mit eingestreuten Sümpfen, gegliedert durch naturnahe Feldgehölze und Hecken. Der Bereich wird extensiv als Weide oder Mähgrünland genutzt. Im Osten liegen Birken-Moor- und -Bruchwald mit regenerierenden Torfstichen und angrenzenden Ackerflächen. Im Süden und Westen wechseln sich extensiv genutztes artenreiches mesophiles Grünland mit Intensivgrünland und einer größeren Ackerfläche ab.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

Das NSG hat eine sehr hohe Bedeutung für gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Die bewaldeten und von entwässertem Hochmoor geprägten Bereiche sind wichtige Lebensräume für vornehmlich waldbewohnende Tierarten, das landwirtschaftlich genutzte Offenland für Wiesenvögel und Heckenbewohner.

- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung von Biotopen, Lebensstätten und Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schützbedürftiger Tier- und Pflanzenarten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt sowie als Landschaft von besonderer Eigenart und Vielfalt. Als Bestandteil eines Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.
- (3) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
 1. die Erhaltung und Förderung feuchter bis nasser Erlen-Eschen-Auwälder, Erlen-Bruchwälder, mesophiler Eichen-Mischwälder und bodensaurer Buchenwälder in allen Altersphasen mit ihrer natürlichen Kraut- u. Strauchschicht, als naturnahe Laubwälder aus standortheimischen Baumarten durch eine schonende und nachhaltige Bewirtschaftung,
 2. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommenden Waldgesellschaften,
 3. die Erhaltung von Quellen als natürliche Wasseraustritte,
 4. die Erhaltung und Entwicklung artenreicher Grünlandbestände auf vorwiegend feuchten Standorten,
 5. den Schutz und die Förderung wild lebender Pflanzen und wild lebender Tiere, insbesondere der europäisch geschützten Vogelarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 6. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG.
- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt

1. Hunde unangeleint laufen zu lassen, soweit dieses nicht zur ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht,
2. abweichend von § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden,
3. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Hecken, Feldgehölzen, Einzelbäumen, Baumreihen oder naturnahen Gebüsch,
4. die Beseitigung oder Beeinträchtigung naturnah aufgebauter Waldränder,
5. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
6. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
7. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen,
8. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
9. im NSG unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben (starten, landen, fliegen), sofern der Betrieb nicht den in § 4 Abs. 2 der Verordnung freigestellten Zwecken dient,
10. im NSG mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und - abgesehen von Notfallsituationen - zu landen,
11. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
12. die Errichtung von Windkraftanlagen in einer Entfernung von 500 m von der Grenze des NSG,
13. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern, sofern sie nicht der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) dienen,

14. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 8 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen oder forstliche Standortkartierung notwendig sind,
 15. Abfallstoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 16. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
 17. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
 18. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
 19. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Anlage anderer Sonderkulturen,
 20. Erstaufforstungen auf Grünland anzulegen,
 21. genetisch veränderte Organismen einzubringen,
 22. nicht heimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 23. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des NSG sowie Hinweis- oder Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der in der mit veröffentlichten Karte dargestellten Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach Absatz 1 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten oder Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Mitarbeiter der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
 - c) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie zur Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - d) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie zur Information und Umweltbildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorherigen Breite und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, ausschließlich mit milieugeeignetem Material wie Sand, Kies, Leesteinen oder Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material,
 4. Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit und des erforderlichen Lichtraumprofils der bestehenden Wege in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar des Folgejahres
 5. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide,
 6. die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Drainagen,
 7. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 8. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 9. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der sonstigen rechtmäßig bestehenden Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,

10. die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen von Gehölzbewuchs in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres,
 11. die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung des Bestandes in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar eines jeden Jahres,
 12. unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit,
 13. der Einsatz unbemannter Luftfahrzeuge mit vorheriger Erlaubnis der zuständigen Luftfahrtbehörde ausschließlich über landwirtschaftlich genutzten Flächen und zum Zwecke deren Kontrolle durch den Flächenbewirtschafter bzw. Jagdberechtigten sowie der Einsatz für forstwirtschaftliche Zwecke, sofern diese nicht dem Schutzzweck zuwiderlaufen,
 14. der Bau und Betrieb einer Deponie der Klasse 1 gemäß dem Planfeststellungsbeschluss vom 28.01.2015 einschließlich möglicher Änderungen im Planergänzungsverfahren, soweit die Änderungen auf die Flurstücke 13/3, 20/1, 20/3, 20/12, 20/15 und 20/16 der Flur 2 der Gemarkung Haaßel beschränkt bleiben.
- (3) Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung und Gräben, die nicht dem Wasserrecht unterliegen, ist freigestellt, jedoch ohne Einsatz der Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben. Nach Wasserrecht genehmigungsfreie Maßnahmen zur Sohl- und Uferbefestigung sind nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
- (4) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt unberührt. Abweichend hiervon ist jedoch die Neuanlage von
1. Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschchen und Kunstbauten sowie
 2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen
- nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
- Die Anlage von Kirtungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise ist der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens fünf Werktage vorher anzuzeigen.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 Abs. 2 BNatschG und nach guter fachlicher Praxis
1. auf den rechtmäßig bestehenden und genutzten Acker- (tlw. Flurstück 1/3, Flur 1, Gemarkung Haaßel sowie tlw. Flurstück 370/14 und tlw. Flurstück 17/4, Flur 1, Gemarkung Anderlingen) und Grünlandflächen jedoch nach folgenden Vorgaben
 - a) kein Grünlandumbruch oder Umwandlung in Acker,
 - b) unter Belassung eines mindestens einen Meter breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer III. Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante aus, der ungenutzt bleibt und in dem kein Dünger ausgebracht und keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen,
 - c) beim Ausbringen von Dünger und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Acker- und Grünlandflächen ist ein Abstand von mindestens 5 m zur Böschungsoberkante der Gewässer III. Ordnung einzuhalten; beim Einsatz abdriftmindernder Technik zur Ausbringung von Dünger und bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln gilt nur der im § 4 Abs. 5 Nr. 1 b) genannte Mindestabstand von einem Meter,
 - d) nur auf trittfesten Standorten ist eine Beweidung ohne Zufütterung und ohne Durchtreten der Grasnarbe sowie ohne Portions- oder Umtriebsweide erlaubt,
 - e) ohne Veränderungen des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen,
 - f) ohne Anlage von Mieten,
 - g) Maßnahmen zur Grünlanderneuerung nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; ausgenommen sind kleinflächige Über- und Nachsaaten, auch im Schlitzdrillverfahren,
 - h) ohne Einebnung und Planierung, ausgenommen sind nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde Ausbesserungen von Fahrspuren und Wildschäden,
 - i) keine Mahd vom 01. Januar bis 15. Mai eines jeden Jahres,
 2. auf den in der Karte senkrecht schraffiert dargestellten Grünlandflächen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben Nr. 1 a) - h), jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
 - a) keine maschinelle Bodenbearbeitung (Walzen, Abschleppen) vom 01. März bis 15. Juni eines jeden Jahres,
 - b) extensive Nutzung, d. h. keine Mahd vom 01. Januar bis zum 15. Juni eines jeden Jahres oder max. 2 Weidetiere/ha vom 01. Januar bis 21. Juni eines jeden Jahres; die Mahd hat von innen nach außen zu erfolgen;
 - c) ohne flächenhafte Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 3. auf den in der Karte waagrecht schraffierten Grünlandflächen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben Nr. 1 a) - h) und 2, jedoch zusätzlich ohne Ausbringung von Gülle und Gärresten.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall Ausnahmen von Nr. 1 b) und 2 zulassen. Weitergehende Maßnahmen zum Schutz der Wiesenvögel als die hier vorgesehenen, sind auf freiwilliger und vertraglicher Basis möglich.

- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) und § 5 BNatSchG jedoch unter Beachtung folgender Vorgaben
- a) den Boden und den Bestand schonende Holzentnahme in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar eines jeden Jahres unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten; in der übrigen Zeit ist die Holzentnahme im Einzelfall nur zulässig, wenn sie fünf Werktage vor der Durchführung der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wird,
 - b) Kahlschläge nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - c) unter Belassung von mindestens einem Stück stehenden oder liegenden starken Totholzes je vollem Hektar des jeweiligen Eigentümers bis zum natürlichen Zerfall,
 - d) vornehmliche Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten der im NSG natürlich vorkommenden Waldgesellschaften,
 - e) flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur, wenn dieser mindestens 3 Werktage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde und eine erhebliche Beeinträchtigung des allgemeinen und besonderen Schutzzwecks nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - f) Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden sind,
 - g) ohne Düngung,
 - h) forstwirtschaftlich notwendiger Wegeneubau nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach den Absätzen 2 bis 6 genannten Fällen zur Erteilung von Ausnahmen, ihrer Zustimmung, ihres Einvernehmens und im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzustehen und kann die Zustimmung auch versagen.
- (8) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im NSG.
- (9) Weitergehende Vorschriften der §§ 23 Abs. 3 BNatSchG, 30 BNatSchG i. V. mit § 24 NAGBNatSchG, § 29 BNatSchG i. V. mit § 22 NAGBNatSchG, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (10) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. mit § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

§ 6 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen.
- (3) § 15 NAGBNatSchG bleibt unberührt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

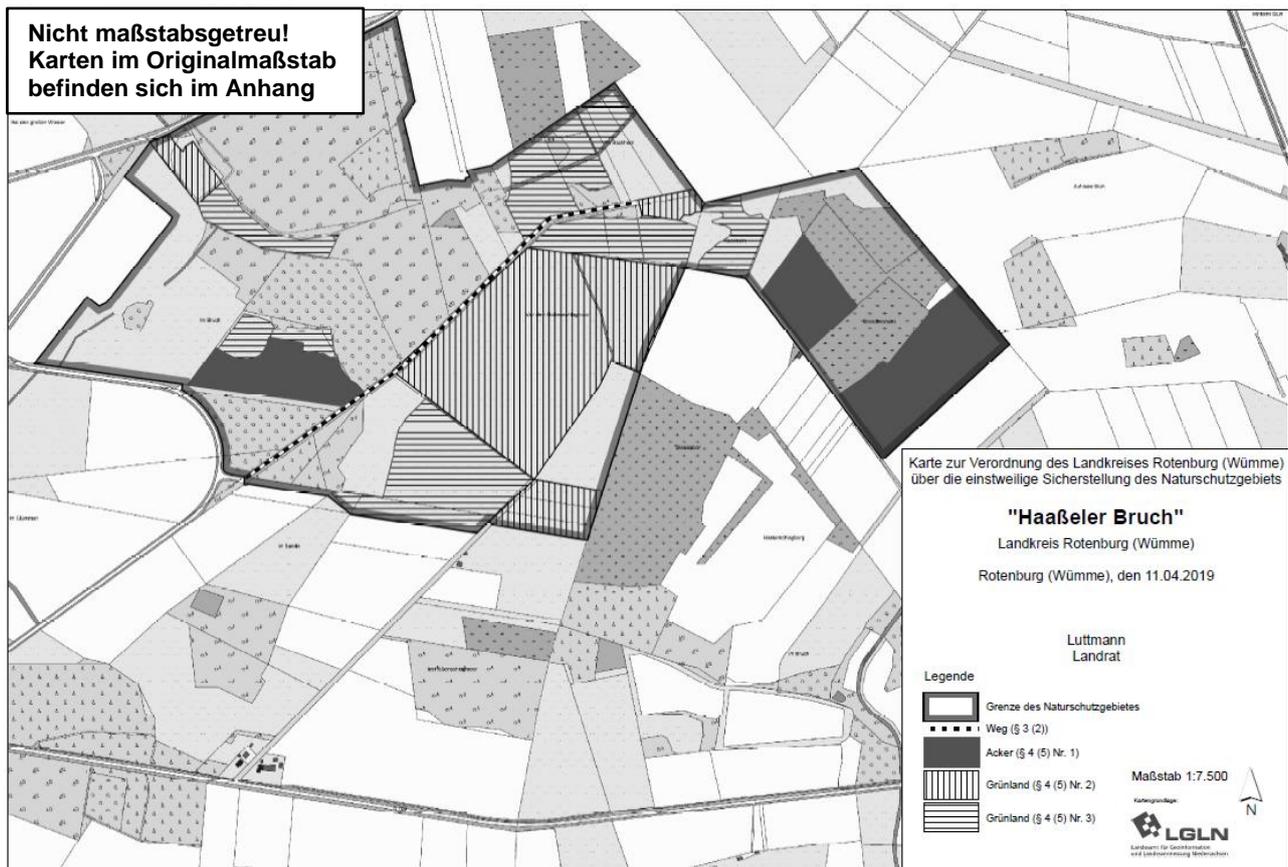
- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 das Naturschutzgebiet betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

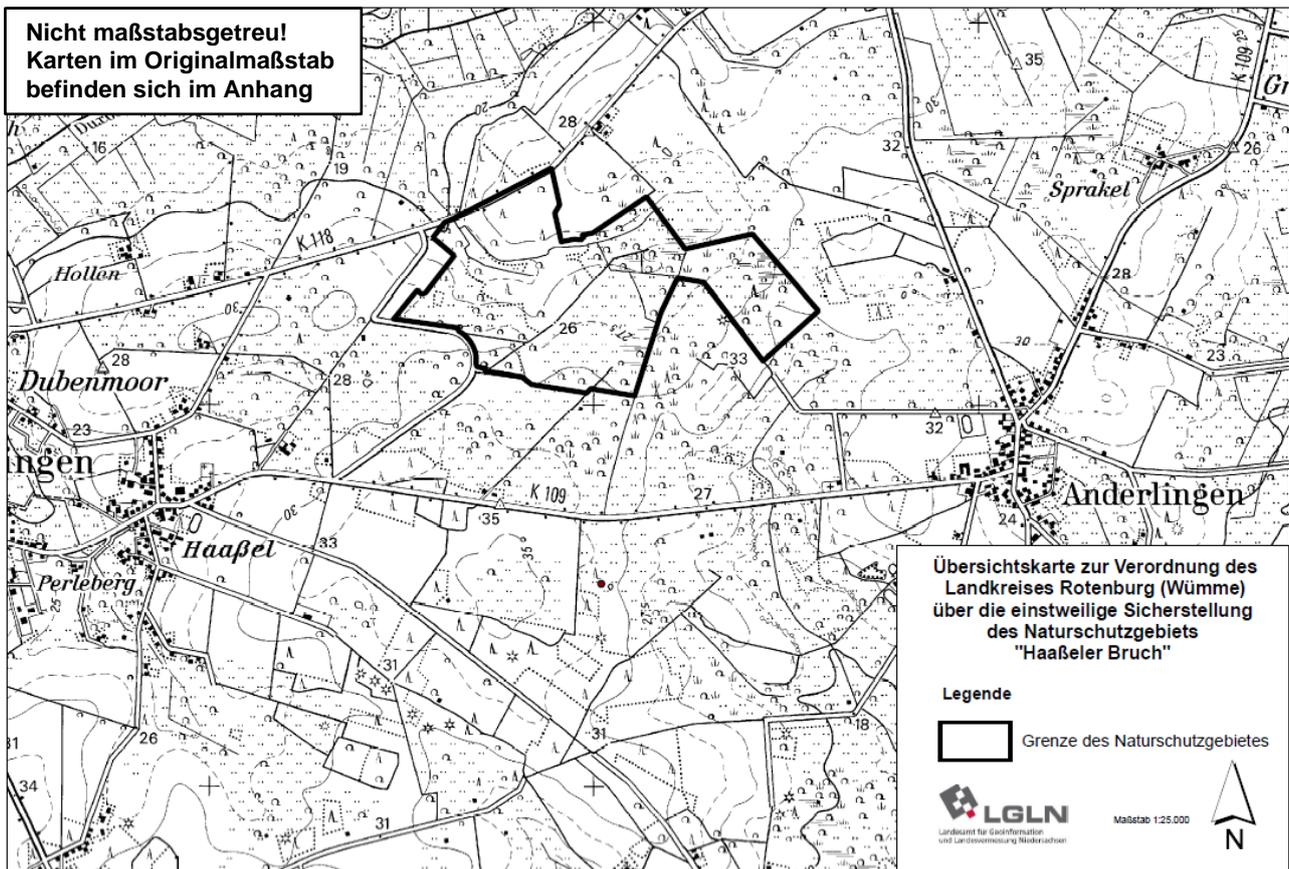
§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 11.04.2019

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Luttmann
Landrat





- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2019 Nr. 7

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bericht über die Prüfung der Durchführung und Abwicklung von Vergabeverfahren im Haushaltsjahr 2017 der Stadt Rotenburg (Wümme)

Der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) hat in seiner Sitzung am 14.03.2019 den vorstehend genannten Prüfbericht mit den Stellungnahmen des Bürgermeisters zur Kenntnis genommen.

Der Prüfbericht sowie die Stellungnahmen liegen an sieben Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung während der Dienststunden im Rathaus, Zimmer 231, öffentlich aus.

Rotenburg (Wümme), 15. April 2019

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2019 Nr. 7

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz und Ersatz des Verdienstausfalles der Samtgemeinde Geestequelle (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55 und 97 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Geestequelle in seiner Sitzung am 21. März 2019 folgende Satzung beschlossen:

Vorbemerkung:

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit wird in der Satzung bei Funktionsbezeichnungen die männliche Form stellvertretend für Personen jeglichen Geschlechts verwendet.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Samtgemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt. Dies gilt auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats inne hat.
Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als zwei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 50 % der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2

Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktions-sitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30 € je Sitzung. Der Ratsvorsitzende erhält für Sitzungen des Samtgemeinderates eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70 € je Sitzung. Der jeweilige Vorsitzende der Ausschusssitzung erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 € je Sitzung. Die Anzahl der Fraktionssitzungen wird wie folgt anerkannt:
 - a) Jede Fraktionssitzung vor einer Samtgemeindeausschusssitzung
 - b) Zusätzlich jährlich zwei FraktionssitzungenBei mehreren Sitzungen an einem Tage werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt.
- (2) Das Sitzungsgeld nach Abs. 1 wird
 - a) auf Antrag auch für die Teilnahme an Sitzungen von Gremien gewährt, in denen die Samtgemeinde von Mitgliedern des Samtgemeinderates vertreten wird, sofern nicht von anderer Stelle ein Sitzungsgeld oder eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird.
 - b) auch für die Teilnahme an Bereisungen, Besprechungen, Besichtigungen und Veranstaltungen gewährt, zu denen der Samtgemeindebürgermeister eingeladen hat bzw. in Abstimmung mit ihm eingeladen wurde.
- (3) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten für Dienstreisen in § 5.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung wird monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigung gezahlt:
 - a) An jeden der stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister 110,00 €
 - b) An Fraktionsvorsitzende 100,00 €
 - c) An jedes Ratsmitglied 30,00 €
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied die in Abs. 1 Buchstaben a und b genannten Funktionen auf sich, so erhält er nur die höhere Aufwandsentschädigung.

§ 4

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € je Sitzung. § 2 Abs. 1 Satz 4 sowie Abs. 2 und 3 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 5 Fahrt- und Reisekosten

- (1) Die Ratsmitglieder, die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen und sonstige für die Samtgemeinde ehrenamtlich tätige Personen erhalten für dienstliche Fahrten innerhalb der Samtgemeinde eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 € je km.
- (2) Für Dienstreisen nach Orten außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten die Ratsmitglieder, die Mitglieder von Ausschüssen, die dem Samtgemeinderat nicht angehören und sonstige für die Samtgemeinde ehrenamtlich tätige Personen Fahrtkostenersatz sowie Tagungs- und Übernachtungsgelder entsprechend dem Reisekostenrecht.

§ 6 Verdienstausschlag

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausschlag haben
 - a) ehrenamtlich tätige Personen,
 - b) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung,
 - c) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
 - d) nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen tatsächlichen Verdienstausschlag, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Samtgemeinderatstätigkeit für die Samtgemeinde entstanden ist.
- (3) Die Entschädigung für Verdienstausschlag wird auf höchstens 20,00 € je Stunde begrenzt.
- (4) Die Pauschalstundensätze im Sinne des § 55 i. V. m. § 44 Abs. 1 Satz 2 NKomVG werden auf 10,00 € festgesetzt.

§ 7 Auslagen

Für die Samtgemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen und notwendigen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

§ 8 Ehrenbeamte und andere Personen

- (1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen, der Fahrtkosten innerhalb des Samtgemeindegebietes und des Verdienstausschlages erhalten folgende Ehrenbeamte und andere Personen eine monatliche Aufwandsentschädigung in angegebener Höhe:

a) Gemeindebrandmeister (einschl. Reisekosten)	210,00 €
b) Stellv. Gemeindebrandmeister	65,00 €
c) Ortsbrandmeister Stützpunktwehren	90,00 €
d) Ortsbrandmeister Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung	70,00 €
e) Stellv. Ortsbrandmeister	40,00 €
f) Sicherheitsbeauftragter	35,00 €
g) Atemschutzwart	41,00 €
h) Stellv. Atemschutzwart	21,00 €
i) Zeugwart	30,00 €
j) Samtgemeindejugendwart	40,00 €
k) Jugendwart in Ortsfeuerwehren	40,00 €
l) Leiter der Kinderfeuerwehr	40,00 €
m) Gerätewart in Ortsfeuerwehren je Fahrzeug	14,00 €
n) Pressewart	24,00 €
o) Gleichstellungsbeauftragte	102,00 €
p) LEB-Geschäftsführer	50,00 €
- (2) Im Falle einer Vertretung gilt § 1 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Der Hauptstandesbeamte erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 €. Die stellvertretenden Standesbeamten erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von je 100,00 €.

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	EURO	EURO	EURO	EURO
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	12.918.400	176.700	0	13.095.100
ordentliche Aufwendungen	12.401.500	1.499.900	0	13.901.400
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendung	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.457.500	176.700	0	12.634.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.951.800	1.499.900	0	12.451.700
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	802.700	0	0	802.700
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.432.400	63.200	0	7.495.600
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.000.000	0	0	6.000.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	932.700	0	0	932.700
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	19.260.200	176.700	0	19.436.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	19.316.900	1.563.100	0	20.880.000

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nicht geändert.

Sittensen, 14. März 2019

Tiemann
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen öffentlich aus.

Sittensen, 15. April 2019

Samtgemeinde Sittensen
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2019 Nr. 7

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in der Sitzung am 12.03.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	9.795.200,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	9.942.000,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.083.700,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.611.300,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.630.000,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	5.258.700,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	98.000,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	10.713.700,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	13.968.000,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.512.000,00 Euro festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 420 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 410 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

Anderlingen, 28. März 2019

Barth
Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Gemeinde Anderlingen, Hembecker Weg 11, 27446 Anderlingen, öffentlich aus.

Anderlingen, 15. April 2019

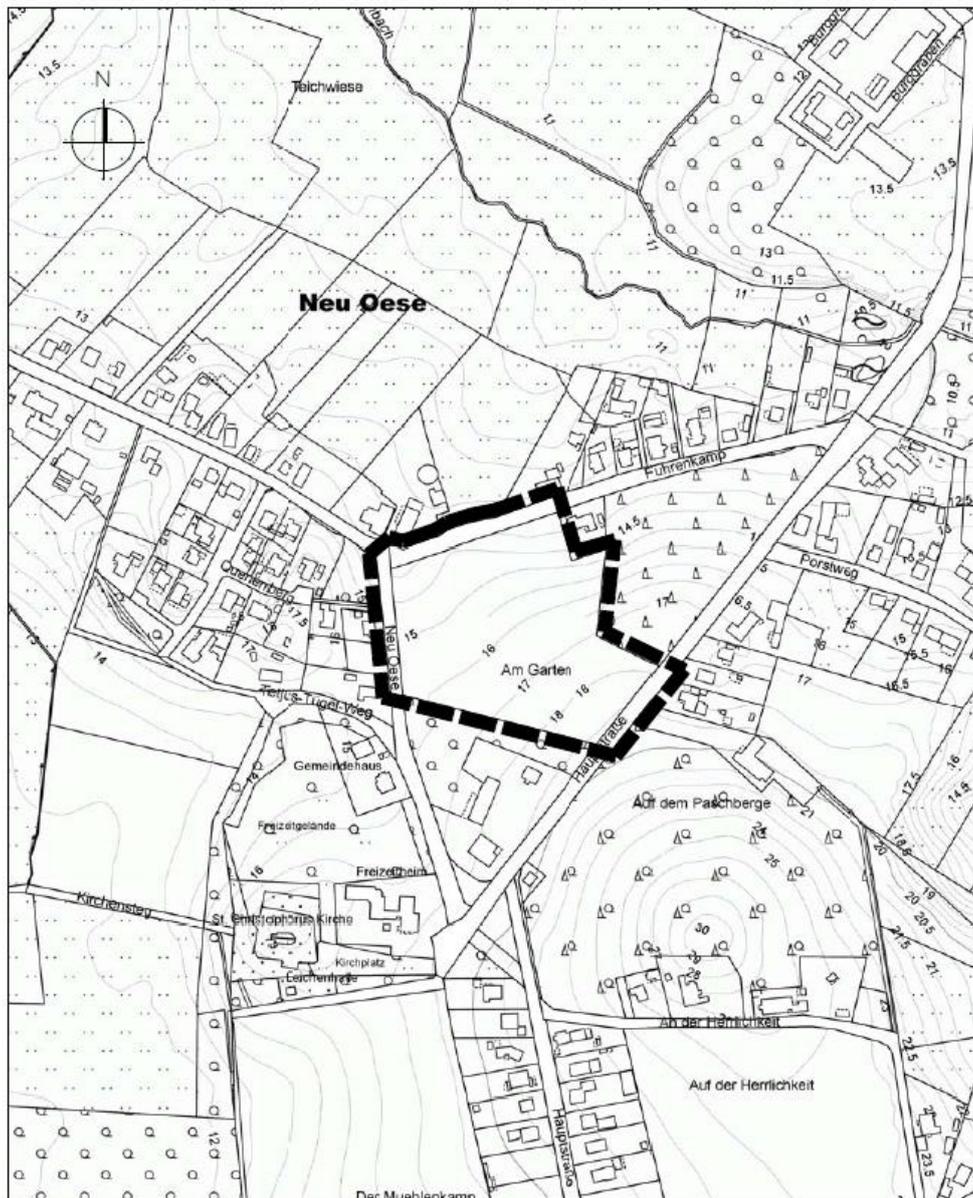
Gemeinde Anderlingen
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2019 Nr. 7

Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 12 „Am Garten“, Oese der Gemeinde Basdahl

Der Rat der Gemeinde Basdahl hat in seiner Sitzung am 20.12.2018 den Bebauungsplan Nr. 12 „Am Garten“, Oese bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 BauGB und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen des Bebauungsplanes hervor.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 12 „Am Garten“, Oese in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 12 „Am Garten“, Oese einschließlich Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann vom Tage der Veröffentlichung an im Rathaus der Samtgemeinde Geestequelle, Bohlenstraße 10, 27432 Oerel während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Basdahl, 01.04.2019

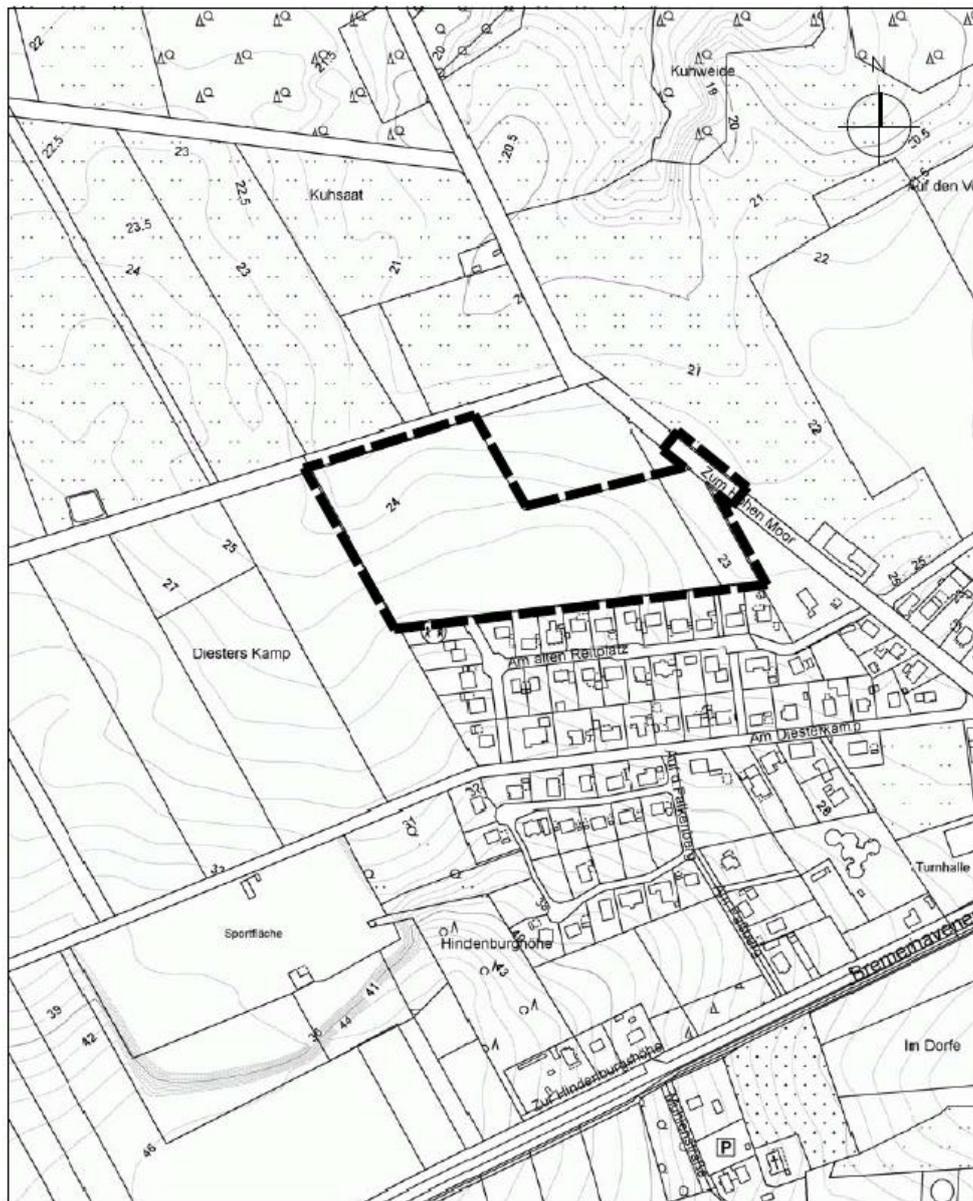
Gemeinde Basdahl
 Der Bürgermeister
 Busch

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2019 Nr. 7

Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 13 „Neues Land/Zum Hohen Moor“ der Gemeinde Basdahl

Der Rat der Gemeinde Basdahl hat in seiner Sitzung vom 20.12.2018 den Bebauungsplan Nr. 13 „Neues Land/Zum Hohen Moor“ bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 BauGB und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen des Bebauungsplanes hervor.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 13 „Neues Land/Zum Hohen Moor“ in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 13 „Neues Land/Zum Hohen Moor“ einschließlich Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann vom Tage der Veröffentlichung an im Rathaus der Samtgemeinde Geestequelle, Bohlenstraße 10, 27432 Oerel während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit

dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Basdahl, 01.04.2019

Gemeinde Basdahl
Der Bürgermeister
Busch

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2019 Nr. 7

Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Deinstedt und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Deinstedt hat in seiner Sitzung am 21.03.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Deinstedt für das Haushaltsjahr 2017 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2017 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2017 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Deinstedt, Malstedt, Antenstraße 2, 27446 Deinstedt, öffentlich aus.

Gemeinde Deinstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2019 Nr. 7

Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Meckelsen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Groß Meckelsen in der Sitzung am 13.03.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 512.900 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 602.100 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 1.000 Euro
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 496.600 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 537.600 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 84.000 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 445.000 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 300.000 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 11.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	880.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	994.200 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 82.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2. Gewerbesteuer	400 v. H.

§ 6

Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 100.000 Euro.

Groß Meckelsen, 13. März 2019

Detjen (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 08. April 2019 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/101 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro in Groß Meckelsen öffentlich aus.

Groß Meckelsen, den 15. April 2019

Gemeinde Groß Meckelsen
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2019 Nr. 7

Haushaltssatzung der Gemeinde Kalbe für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Kalbe in der Sitzung am 04.02.19 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	529.800 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	532.300 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	21.600 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	508.500 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	477.800 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	159.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	34.500 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	106.100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	667.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	618.400 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 83.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

§ 6

Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 100.000 Euro.

Kalbe, 4. Februar 2019

Petersen (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werk-
tagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Kalbe öffentlich aus.

Kalbe, 15. April 2019

Gemeinde Kalbe
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2019 Nr. 7

Haushaltssatzung der Gemeinde Klein Meckelsen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Klein Meckelsen in der Sitzung am 13.02.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.390.500 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.450.500 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.356.400 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.327.200 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	157.800 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	150.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	39.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.506.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.524.000 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 226.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

§ 6

Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 100.000 Euro.

Klein Meckelsen, 13. Februar 2019

Meyer (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 09. April 2019 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/104 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro in Klein Meckelsen öffentlich aus.

Klein Meckelsen, den 15. April 2019

Gemeinde Klein Meckelsen
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2019 Nr. 7

Haushaltssatzung der Gemeinde Ostereistedt für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Ostereistedt in der Sitzung am 11.03.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.092.600 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.171.800 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.058.800 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.085.900 €

2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	270.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.077.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.328.800 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.162.900 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	410 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2.	Gewerbsteuer	370 v. H.

Ostereistedt, 21. März 2019

Ringen
Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Ostereistedt, Bahnhofstraße 10, 27404 Ostereistedt, öffentlich aus.

Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Ostereistedt, 15. April 2019

Gemeinde Ostereistedt
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2019 Nr. 7

Haushaltssatzung der Gemeinde Reeßum für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Reeßum in der Sitzung am 25.02.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.749.700 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.723.400 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.714.000 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.621.200 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	425.700 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.028.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	500.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	5.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes auf	2.639.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes auf	2.654.200 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 285.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	430 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	355 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 150.000 € festgesetzt.

Reeßum, den 25. Februar 2019

Körner
Bürgermeister (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 01. April 2019 unter dem Aktenzeichen 20/3: 15 21 10/116 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sottrum öffentlich aus.

Reeßum, 15. April 2019

Gemeinde Reeßum
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2019 Nr. 7

Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Rhade und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Rhade hat in seiner Sitzung am 20.03.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Rhade für das Haushaltsjahr 2017 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2017 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2017 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Rhade, 27404 Rhade, im Gemeindebüro, öffentlich aus.

Gemeinde Rhade
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2019 Nr. 7

Haushaltssatzung der Gemeinde Sandbostel für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Sandbostel in der Sitzung am 18.02.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	925.200 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	975.100 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	17.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	891.900 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	907.500 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	259.200 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	115.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	65.300 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.151.100 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.088.300 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	430 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

Sandbostel, 6. März 2019

Radzio
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Gemeinde Sandbostel, An der Schule 1, Ober Ochtenhausen, 27446 Sandbostel, öffentlich aus.

Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Sandbostel, 15. April 2019

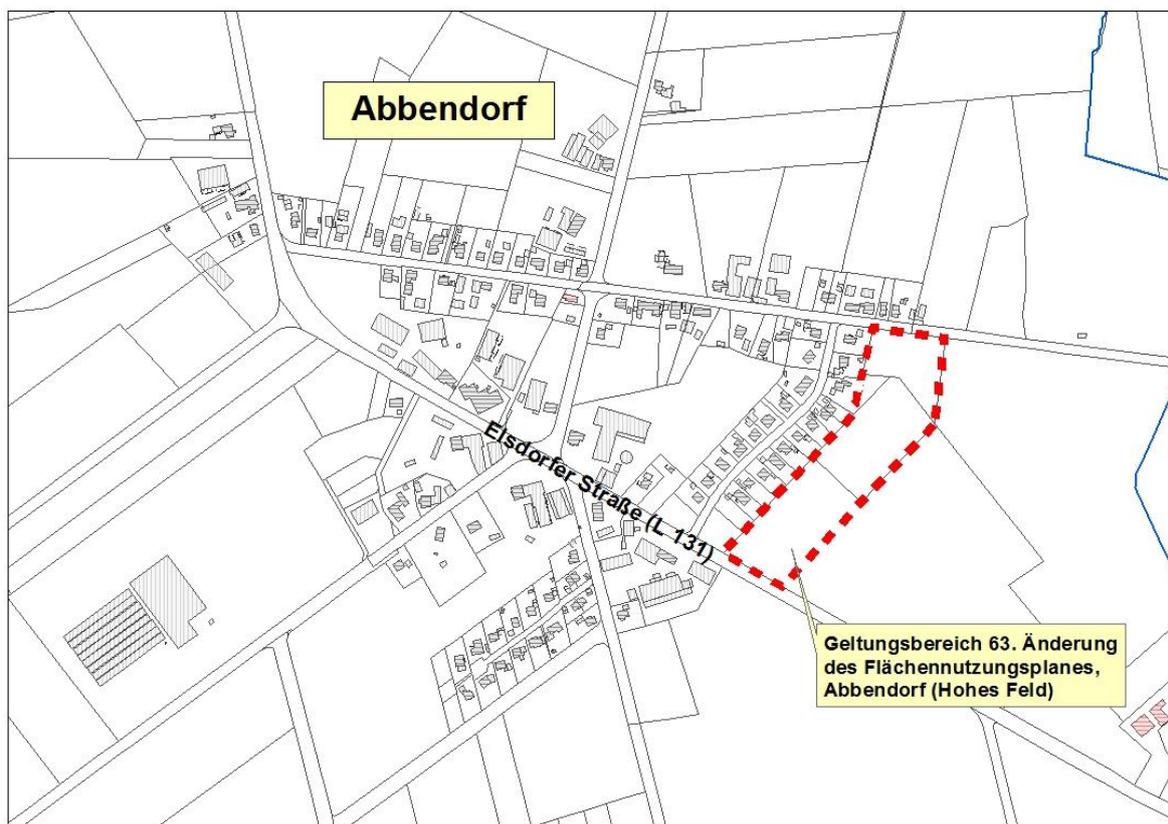
Gemeinde Sandbostel
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2019 Nr. 7

Bekanntmachung der Genehmigung der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Scheeßel (Hohes Feld, Abbendorf)

Der Landkreis Rotenburg hat mit Verfügung vom 15.03.2019 (Az.: 63 ROW-61 72 60/223) gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die vom Rat der Gemeinde Scheeßel am 13.12.2018 beschlossene 63. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Scheeßel genehmigt.

Das Änderungsgebiet ist aus der nachstehenden Planskizze ersichtlich. Die genauen Grenzen des Änderungsgebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Flächennutzungsplan hervor.



Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wird die 63. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung wirksam. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB bei der Gemeinde Scheeßel, Untervogtplatz 1 (Rathaus), Zimmer 8, 27383 Scheeßel, vom Tage dieser Veröffentlichung an während der Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Zudem sind die Unterlagen auch im Internet unter www.scheessel.de in der Rubrik „Rathaus & Politik“ → „Bauleitplanung“ → „Rechtskräftige Bauleitpläne ab 2018“ abrufbar.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Scheeßel, den 08.04.2019

Käthe Dittmer-Scheele
Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2019 Nr. 7

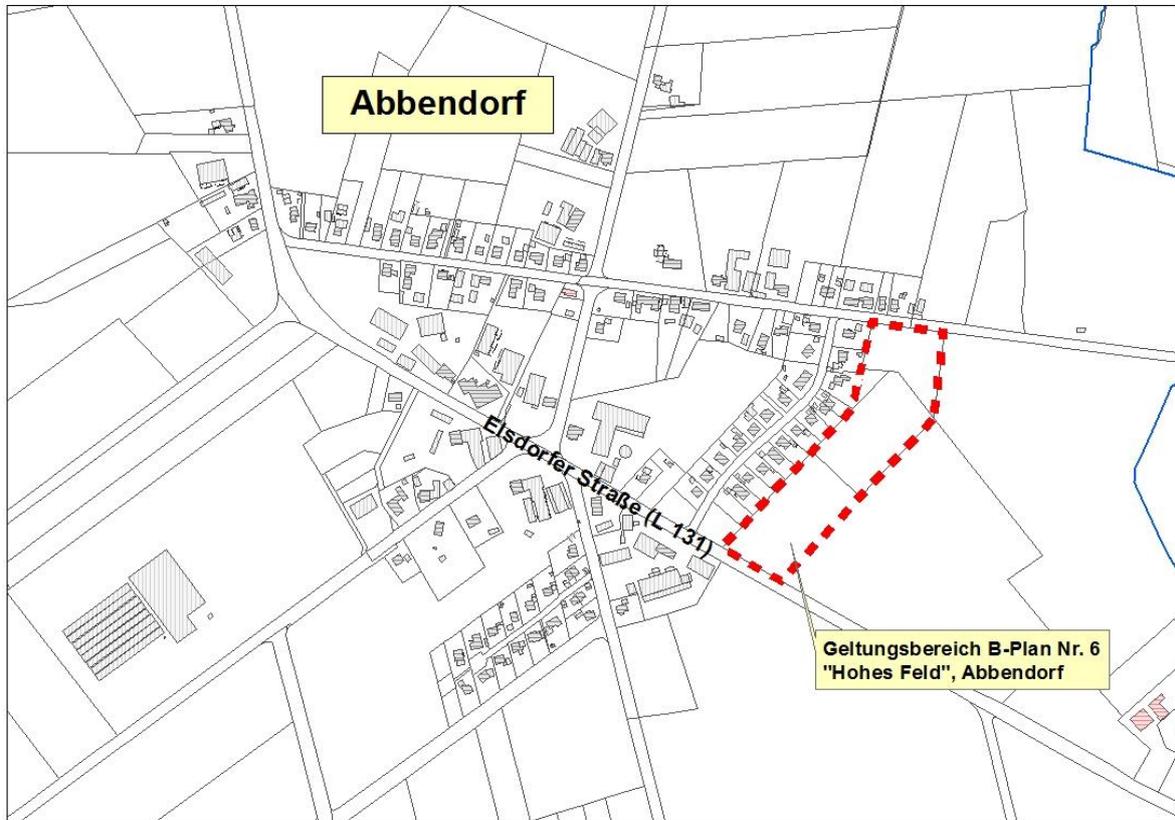
**Gemeinde Scheeßel
Inkrafttreten
des Bebauungsplans Nr. 6 „Hohes Feld“, Abbendorf**

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKOMVG) hat der Rat der Gemeinde Scheeßel am 13.12.2018 den Bebauungsplan Nr. 6 „Hohes Feld“, Abbendorf, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften, als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 6 „Hohes Feld“, Abbendorf, wurde gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren mit der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt. Mit Bekanntmachung der Genehmigung der 63. Flächennutzungsplanänderung am heutigen Tag ist dieser Bebauungsplan gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Der Bebauungsplan Nr. 6, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB können vom Tage dieser Veröffentlichung an bei der Gemeinde Scheeßel, Untervogtplatz 1 (Rathaus), Zimmer 8, 27383 Scheeßel von jedermann während der Dienststunden eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden. Zudem sind die Unterlagen auch im Internet unter www.scheessel.de in der Rubrik „Rathaus & Politik“ → „Bauleitplanung“ → „Rechtskräftige Bauleitpläne ab 2018“ abrufbar.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 6 ist aus der abgebildeten Planskizze zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Die Satzung über den Bebauungsplan wird mit dem Tage dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Außerdem wird gem. § 44 Abs. 5 auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Scheeßel, den 08.04.2019

Käthe Dittmer-Scheele
Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2019 Nr. 7

**5. Satzung
zur Änderung der Satzung über
Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung
für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen
in der Gemeinde Seedorf**

Aufgrund der §§ 11, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) hat der Rat der Gemeinde Seedorf in seiner Sitzung am 27.03.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Seedorf (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 15.02.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.05.2014, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird der Betrag von 30,00 € durch den Betrag von 35,00 € ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 Buchstabe a) wird der Betrag von 400,00 € durch den Betrag von 500,00 € ersetzt.
3. In § 3 Abs. 1 Buchstabe b) wird der Betrag von 120,00 € durch den Betrag von 140,00 € ersetzt.
4. In § 3 Abs. 1 Buchstabe c) wird der Betrag von 40,00 € durch den Betrag von 50,00 € ersetzt.
5. In § 4 wird der Betrag von 30,00 € durch den Betrag von 35,00 € ersetzt.
6. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Anstelle der Wegstreckenentschädigung wird für den Bürgermeister eine Reisekostenpauschale in Höhe von 100,-- € monatlich gezahlt.
7. In § 7 Buchstabe a) wird der Betrag von 30,00 € durch den Betrag von 35,00 € und der Betrag von 40,00 € durch den Betrag von 50,00 € ersetzt.
In § 7 Buchstabe b) wird der Betrag von 30,00 € durch den Betrag von 35,00 € ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.03.2019 in Kraft.

Seedorf, 1. April 2019

Hauschild
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2019 Nr. 7

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Selsingen für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Selsingen in der Sitzung am 21.03.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 3.966.100 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 4.078.700 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 11.600 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.738.300 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.716.800 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	865.800 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.838.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	18.100 €
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.604.100 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	6.573.400 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	480 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Selsingen, 21. März 2019

Kahrs
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Selsingen öffentlich aus. Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Selsingen, 15. April 2019

Gemeinde Selsingen
Der Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Tarmstedt in der Sitzung am 14.03.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.637.700,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.971.400,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	2.000,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.463.200,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.677.200,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	3.154.000,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	3.835.300,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	6.617.300,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	7.512.500,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 414.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.177.200,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	15 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	435 v. H.
2.	Gewerbsteuer	390 v. H.

Tarmstedt, 15. März 2019

Holle (L. S.)
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 02. April 2019 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/125 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Tarmstedt öffentlich aus.
Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Tarmstedt, den 15. April 2019

Gemeinde Tarmstedt
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2019 Nr. 7

Haushaltssatzung der Gemeinde Vorwerk für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Vorwerk in der Sitzung am 05.03.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	868.200,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	971.900,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	853.900,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	914.900,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	92.500,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	227.000,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	946.400,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.141.900,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 142.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	430 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

Vorwerk, 6. März 2019

Müller (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Tarmstedt öffentlich aus.

Vorwerk, den 15. April 2019

Gemeinde Vorwerk
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2019 Nr. 7

Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Wilstedt und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Wilstedt hat in seiner Sitzung am 25.03.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Wilstedt für das Haushaltsjahr 2014 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2014 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2014 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, öffentlich aus.

Wilstedt, den 8. April 2019

Gemeinde Wilstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2019 Nr. 7

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Ostedeichverbandes in Hemmoor

Gemäß § 30 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 der Satzung des Ostedeichverbandes in der zurzeit gültigen Fassung können in der Zeit vom 01.05. bis 31.05.2019 die nachstehend aufgeführten Unterlagen von den Mitgliedern des Verbandes während der Geschäftszeiten und nach vorheriger Terminabsprache in der Geschäftsstelle Oesting Weg 40, 21745 Hemmoor, eingesehen werden.

1. Haushaltsjahr 2018
 - a) Jahresrechnung 2018
 - b) Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 13.03.2019
 - c) Zusammenfassung des Prüfberichtes der Prüfstelle des Wasserverbandstages e. V. vom 15.03.2018
2. Haushaltsjahr 2019
 - a) Haushaltsplan

Hemmoor, den 10.04.2019

Saul
Oberdeichgräfe

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2019 Nr. 7

Herausgeber, Schriftleitung und Druck:

Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.

Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes in Druckform oder per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2180, E-Mail: monika.trau@lk-row.de, oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: jochen.twiefel@lk-row.de.

Anhang

Karten der verkündeten Schutzgebietsverordnungen im Originalmaßstab

